

GO-1 LDV-Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 1 Eröffnung, Formalia

Antragstext

1 I. Eröffnung

2 Ein Mitglied des Landesvorstands eröffnet die Versammlung. Folgende
3 Ordnung wird dabei eingehalten:

- 4 a. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- 5 b. Feststellung der Beschlussfähigkeit laut Satzung,
- 6 c. Wahl des Tagungspräsidiums.

7 II. Präsidium

8 Das Präsidium besteht aus mindestens vier Mitgliedern, mindestens die Hälfte der
9 Präsidiumsmitglieder sollen Frauen sein. Das Präsidium entscheidet in
10 Zweifelsfällen über die Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung. Das
11 Präsidium wird mit einfacher Mehrheit und ohne Aussprache gewählt und kann
12 jederzeit durch Wahl eines neuen Tagungspräsidiums ersetzt werden.
13 Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der
14 Landesdelegiertenversammlung verantwortlich. Das Präsidium kann zur Ordnung und
15 zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Das
16 Präsidium kann einem Mitglied, das nach IV.GO die Redezeit überzieht nach
17 einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Das Präsidium darf sich nur in
18 Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Wollen
19 Mitglieder des Präsidiums sich zur Sache äußern, so müssen sie sich
20 untereinander vertreten. Wird ein Mitglied des Präsidiums zur Wahl
21 vorgeschlagen, so muss es sich für die Dauer des Wahlgangs vertreten lassen.

22 III. Tagesordnung

23 Nach der Wahl des Tagungspräsidiums wird die Tagesordnung beraten. Die
24 Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf einer einfachen
25 Mehrheit.

26 IV. Redelisten/Redezeit

27 Wortmeldungen werden schriftlich unter Angabe des Vor- und Nachnamens und des
28 Kreisverbandes beim Präsidium abgegeben. Redelisten werden getrennt geführt, das
29 heißt es gibt eine Redeliste für Frauen und eine für Personen aller
30 Geschlechter. Die Reihenfolge auf der jeweiligen Liste wird gelost. Frauen und
31 Personen auf der offenen Liste reden abwechselnd. Mindestens jeder zweite
32 Redebeitrag ist somit Frauen vorbehalten. Die Redezeit kann auf Antrag
33 beschränkt werden.

34 Wenn keine Frauen mehr auf der Redeliste stehen, aber noch Personen der offenen
35 Redeliste sprechen wollen, sind die Frauen der Versammlung zu fragen, ob die
36 Debatte fortgesetzt werden soll oder nicht.

37 V. Anträge

38 a) Anträge zur Sache müssen schriftlich vorliegen. Ordentliche Anträge müssen
39 gemäß der Satzung fristgerecht vorliegen (fünf Wochen vor der LDV beim
40 Landesvorstand / drei Wochen vor der LDV bei den Kreisverbänden).
41 Alle weiteren Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Zusatz- und Änderungsanträge

42 sind jederzeit möglich, es sei denn, die Versammlung stimmt Antragsfristen im
43 Rahmen eines Verfahrensvorschlags mit einfacher Mehrheit zu.
44 Nach Schluss der Debatte über einen Sachantrag steht dem/der AntragstellerIn auf
45 Wunsch ein Schlusswort zu.

46
47 Dringlichkeitsanträge im Verlauf der LDV sind möglich, wenn das Ereignis, auf
48 das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem
49 Antragsschluss eingetreten ist,
50 die Anträge von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und ihrer
51 Behandlung von der einfachen Mehrheit der Delegierten zugestimmt wird. Sie
52 werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Vorzug ist möglich. Dies gilt als
53 Änderung der Tagesordnung und damit als Rückholantrag (2/3- Mehrheit).

54 Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die die Behandlung
55 eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
56 AntragsstellerInnen vorbereitet. Sie kann Empfehlungen zur Abstimmungsprozedere
57 geben. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

58 b) Anträge zur Geschäftsordnung
59 Für Geschäftsordnungsanträge gilt: Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen
60 wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort. Sie melden sich normalerweise mit
61 zwei erhobenen Händen zu Wort. Die Anträge sind nach Anhörung einer Für- und
62 Gegenrede abzustimmen. Die Ausführungen der RednerInnen dürfen sich nicht auf
63 die Sache beziehen und drei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen
64 einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.

65 Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- 66 1. Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung (diesen Antrag kann nur ein
67 Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat)
- 68 2. Antrag auf Schluss der Redeliste (diesen Antrag kann nur ein Mitglied
69 stellen, das vorher noch nicht gesprochen hat)
- 70 3. Antrag auf Vertagung der LDV
- 71 4. Antrag auf Pause
- 72 5. Rückholantrag (hierfür wird eine 2/3- Mehrheit benötigt)
- 73 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen,
74 das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat)
- 75 7. Antrag auf Änderung der Tagesordnung: gilt als Rückholantrag
- 76 8. Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsergebnisses. Ihm wird stets
77 stattgegeben.
- 78 9. Misstrauensantrag gegen das Präsidium oder eines seiner Mitglieder. Sie
79 werden sofort behandelt. In diesem Falle leitet ein Mitglied des Landesvorstands
80 die Verhandlung und die Abstimmung.
- 81 10. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit . Ihm wird stets
82 stattgegeben. Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat das Präsidium die
83 Sitzung so lange zu vertagen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

84 VI. Persönliche Erklärung

85 Jedes Mitglied hat nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Recht zu einer
86 persönlichen Erklärung. In ihr darf nicht zur Sache gesprochen werden.

87 VII. Abstimmungen

88 Abstimmungen erfolgen, sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes
89 vorsehen, mit einfacher Mehrheit.

90 Delegierte haben für die Abstimmung ihre Stimmkarten hoch zu halten,
91 vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Präsidium.
92 Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Delegierten findet eine geheime oder
93 namentliche Abstimmung statt. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist der
94 weitergehende. Geheime Abstimmungen erfolgen auf vorbereiteten Stimmzetteln.
95 Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch das Präsidium,
96 das auf der Namensliste der Landesdelegiertenversammlung JA, NEIN oder
97 ENTHALTUNG einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt. Geheime und namentliche
98 Abstimmung sind unzulässig bei Anträgen zur Tagesordnung und zur
99 Geschäftsordnung.
100 Auf Antrag einer weiblichen Delegierten wird unter den weiblichen Delegierten
101 abgestimmt, ob sie zu einem Sachantrag ein Frauenvotum durchführen wollen. Wird
102 der Antrag auf ein Frauenvotum angenommen, wird über den Sachantrag zunächst
103 unter den weiblichen Delegierten, dann in der gesamten Versammlung abgestimmt.
104 Sollten die Abstimmungsergebnisse der weiblichen Delegierten und der Versammlung
105 voneinander abweichen, wird die LDV für max. 15 Minuten zur Beratung
106 unterbrochen. Anschließend stimmen die weiblichen Delegierten unter sich ab, ob
107 sie von ihrem Vetorecht Gebrauch machen wollen. Ist dies der Fall, wird der
108 Sachantrag an die Basis verwiesen (aufschiebende Wirkung). Er wird auf der
109 nächsten Landesdelegiertenversammlung – in eiligen Fällen auf einer
110 zwischenzeitlich tagenden Instanz – behandelt. Ein zweites Veto zu dem gleichen
111 Punkt ist nicht möglich.

112 VIII. Schlussbestimmungen
113 Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Für die Befassung
114 einzelner Tagesordnungspunkte kann die LDV abweichend von dieser
115 Geschäftsordnung Verfahrensregelungen beschließen. Die Geschäftsordnung tritt
116 nach der Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der im Saal anwesenden
117 Delegierten der Landesdelegiertenversammlung in Kraft. Sie ist nur mit 2/3-
118 Mehrheit änderbar.

Begründung

erfolgt mündlich

TO-1 Tagesordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 1 Eröffnung, Formalia

Antragstext

- 1 Samstag, 22. August 2020, Beginn: 10:30 Uhr
- 2 TOP 1 Eröffnung, Formalia
- 3 TOP 2 Wahlversammlung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die
- 4 Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz zur Landtagswahl 2021
- 5
 - Formalia
- 6
 - Antrag W-1 Wahlverfahren
- 7
 - Vorstellung und Befragung der Kandidierenden
- 8
 - Wahlen
- 9 TOP 3 Satzungsänderungen
- 10
 - Antrag S-1 Ergänzung in §7 Landesdelegiertenversammlung
- 11
 - Antrag S-2 Festlegung Frist Änderungsanträge
- 12
 - Antrag S-3 Ergänzung in § 16 Der Landesfinanzrat
- 13
 - Antrag S-4 Änderung in § 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung
- 14
 - Antrag S-5 Änderungen am Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-
- 15
 - Pfalz
- 16
 - Antrag S-6 Anpassungen LAG-Statut
- 17 Sonntag, 23. August 2020, Beginn: 9:00 Uhr
- 18 TOP 4 Finanzen
- 19
 - Soll/Ist-Vergleich zum 31.1.2019
- 20
 - Erläuterungen zum Soll/Ist-Vergleich zum 31.12.2019
- 21
 - Antrag F-1 Nachtragshaushalt 2020
- 22
 - Mittelfristige Finanzplanung bis 2024
- 23
 - Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2020 und zur Mittelfristigen
- 24
 - Finanzplanung bis 2024
- 25
 - Antrag F-2 Aufwandsentschädigung des Landesvorstands ab 2021
- 26 TOP 5 Politische Reden

- 27 anschließend: Wiederaufnahme TOP 2 Wahlversammlung zur Aufstellung von
28 Bewerberinnen und
29 Bewerbern für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz
- 30 TOP 6 Anträge
- 31 • A-1 Ausnahmeregelung Delegiertenschlüssel für Januar-LDV 2021
 - 32 • A-2 Wahlvorschlag Antragskommission
- 33 TOP 7 Verschiedenes

Begründung

erfolgt mündlich

W-1 Wahlverfahren zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 2.1. Formalia Landesliste

Antragstext

1 Auszug aus der Landessatzung:

2 "§ 22 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

3 (1)Die BewerberInnen und NachfolgerInnen für eine Landesliste zu Landtagswahlen
4 werden auf einer Landesdelegiertenversammlung gewählt.

5 (2)Für den Listenwahlvorschlag kann sich jedes Mitglied (bzw. jedeR BürgerIn)
6 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bewerben.

7 (3)Über jeden Listenplatz wird einzeln und geheim abgestimmt.

8 (4)Das Wahlverfahren wird von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

9 (5)Die Einhaltung der §§ 27 Abs. 5 und 21 Abs. 1 BWG sowie des § 37 Abs. 1
10 LWG ist zu beachten."

11 Unter Beachtung dieser Satzungsregelungen kann jede/r Bewerber/in ab Platz 1 für
12 jeden Listenplatz kandidieren, wenn sie/er das möchte. Dabei ist das
13 Frauenstatut zu beachten.

14 Verfahren für die Vorstellung der Bewerber*innen:

15 • Die Bewerber*innen für die Listenplätze haben insgesamt 10 Minuten
16 Redezeit, davon 8 Minuten für ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur
17 Beantwortung von Fragen.

18 • JedeR Bewerber*in stellt sich nur einmal vor, auch wenn er/sie für weitere
19 Listenplätze kandidiert. Einzige Ausnahme: Wenn die Wahlversammlung am
20 Sonntag fortgesetzt wird, haben alle Bewerber*innen, die sich am Samstag
21 bereits vorgestellt haben, erneut die Möglichkeit sich vorzustellen,
22 Redezeit: 2 Minuten!

23 • Die Vorstellungsreden erfolgen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
24 der Bewerber*innen.

25 • An die Bewerber*innen können Fragen gestellt werden. Die Fragen können für
26 die jeweiligeN Bewerber*innen während diese ihre Vorstellungsrede halten
27 in die Wortmeldeboxen eingeworfen werden.

28 • Für die Fragen an Bewerber*innen müssen die vorbereiteten Frage-Formulare
29 benutzt werden. Fragen richten sich immer an einzelne Bewerber*innen, wer
30 Fragen an mehrere Bewerber*innen stellen will, muss dementsprechend
31 mehrere Frageformulare ausfüllen.

32 • Auf die Fragezettel werden eingetragen:

33 - Name und Kreisverband des/der FragestellerIn

34 - Name des/der Bewerber*innen, an die sich die Frage richtet

35 - Text der Frage

36 • Für jedeN Bewerber*in werden bis zu 3 Fragen ausgelost. Die ausgelosten
37 Fragen werden vom Präsidium vorgelesen.

38 • Zur Beantwortung stehen jedem/jeder Bewerber*in insgesamt 2 Minuten
39 Redezeit zur Verfügung.

40 • Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die jeweilige
41 Vorstellungsrede.

42 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
43 Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

44

45 Zweiter Wahlgang, falls absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht
46 wurde:

47 • Es können alle Bewerber*innen teilnehmen, die mindestens 10% der
48 abgegebenen gültigen Stimmen aus dem ersten Wahlgang erreicht haben, z.B.
49 bei 200 abgegebenen gültigen Stimmen bedarf es zur Teilnahme am zweiten
50 Wahlgang 20 Stimmen. Sollten weniger als zwei Bewerber*innen mehr als 10
51 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, wird der erste
52 Wahlgang wiederholt.

53 • Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
54 erhält.

55 Dritter Wahlgang:

56 • Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den zwei Bewerber*innen, die im
57 zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

58 • Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
59 erhält.

60 • Erhält keiner der beiden Bewerber*innen diese Mehrheit, erfolgt ein
61 vierter Wahlgang

62 Vierter Wahlgang (Stichwahl):

63 • Es erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen den zwei Bewerber*innen aus
64 dem dritten Wahlgang.

65 • Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält; dabei gilt,
66 dass die Zahl der Ja-Stimmen für den/die Bewerber*in höher sein muss, als
67 Nein-Stimmen und Enthaltungen (Rechenbeispiel: 100 abgegebene gültige
68 Stimmen, Kandidat*in A 42 Stimmen, Kandidat*in B 20 Stimmen, Nein und
69 Enthaltungen 38 Stimmen • Kandidat*in A ist gewählt; A erhält 40, B 18

70 Stimmen, es gibt 20 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen • A ist nicht
71 gewählt)

72 • Sollte auch hier keinE Bewerber*in gewählt werden, erfolgt die komplette
73 Neuwahl des Listenplatzes in einem neuen ersten Wahlgang.

74 Stimmengleichheit:

75 Haben mehrere Kandidat*innen die gleiche Stimmenanzahl wird maximal zwei Mal
76 eine

77 Stichwahl durchgeführt, sollte es also insgesamt drei Mal eine Stimmengleichheit
78 geben, entscheidet das Los.

79

80 Verbundene Einzelwahl:

81 Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl beschließen.

82 Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine/n Kandidat*in
83 gibt. Sollte ein/e Kandidat*in in der verbundenen Einzelwahl nicht die

84 erforderliche Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein

85 erneuter Wahlgang mit verbundener Einzelwahl statt.

Begründung

erfolgt mündlich

S-1NEU Ergänzung in § 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung in § 7 der
2 Landessatzung:
- 3 aktuelle Version:
- 4 "(...) (7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß
5 geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl
6 für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel
7 wird nach folgender Formel berechnet:
- 8 a) Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder
9 im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis
10 wird kaufmännisch gerundet.
- 11 b) Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte
12 vertreten.“
- 13 Vorgeschlagene ERGÄNZUNG nach Absatz 7 in §7:
- 14 I.
- 15 § 7 Abs (8NEU): Abweichend von den in § 7 Abs. (7) Nr. a. u. b. getroffenen
16 Regelungen kann die Landesdelegiertenversammlung in verkleinertem Rahmen
17 einberufen werden, wenn
- 18 1. der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig beschließt, dass aufgrund
19 einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie bpw. der Corona-Pandemie) oder
20 anderen schwerwiegenden Ereignissen eine sichere Durchführung einer LDV in
21 der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu
22 riskant sein wird oder die maximale Teilnehmer*innenzahl für
23 Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen, auf weniger als die in der
24 Satzung festgelegte Delegiertenzahl begrenzt wird, sowie
- 25 2. der erweiterte Landesvorstand dieser Feststellung mit Mehrheit von
26 mindestens $\frac{3}{4}$ seiner gewählten Mitglieder zustimmt.
- 27 3. In diesen Fällen findet folgender Delegiertenschlüssel Anwendung: Die
28 Delegiertenzahl für die LDV beträgt 67 (allgemeine Delegiertenzahl). Die
29 Formel bleibt gleich. Jeder Kreisverband wird durch mindestens zwei
30 stimmberechtigte Delegierte vertreten. Das Frauenstatut findet auch in
31 diesem Sonderfall Anwendung.“
- 32 II. Die Regelung tritt am Tag nach der Landesdelegiertenversammlung in Kraft.
- 33 Anpassung der nachfolgenden Nummerierung (redaktionell).

Begründung

Mit dieser Ergänzung der Satzung soll ermöglicht werden, dass eine Landesdelegiertenversammlung in Ausnahmefällen auch mit einer verringerten Delegiertenzahl stattfinden kann, um zentrale Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen, die nicht an andere Gremien der Partei delegiert werden können. Damit soll der politischen Handlungsunfähigkeit in Extremsituationen vorgebeugt werden.

Info zu S1-NEU: Der Antrag ist inhaltlich deckungsgleich mit der Version S-1. Es wurde lediglich eine Inkrafttretungsregelung ergänzt.

S-2 Festlegung Frist für Änderungsanträge

Antragsteller*in:	Jutta Paulus (KV Neustadt/Wstr.), Christian Viering (KV Mainz), Catrin Müller (KV Mainz), Janosch Littig (KV Mainz), Martin Becker (KV Mainz), Marcel Kühle (KV Mainz), Katharina Binz (KV Mainz), Kristin Kosche (KV Rhein-Lahn), Eckart Lube (KV Neustadt/Wstr.), Birgit Stupp (KV Ahrweiler), Mike Gärtner (KV Rhein-Lahn), Christoph Fuhrbach (KV Neuwied), Klaus Puchstein (KV Ahrweiler), Jonas-Luca König (KV Mainz), Philipp Veit (KV Mainz), Leo Neydek (KV Rhein-Lahn), Christian Sterzing (KV Südliche Wstr.);
Tagesordnungspunkt:	3 Satzungsänderungen

Antragstext

1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt:

2 Die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz wird in § 7
3 Landesdelegiertenversammlung (LDV) Absatz (5) ergänzt.

4 Bisherige Version:

5 "Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der LDV der
6 Landesgeschäftsstelle vorliegen. Diese leitet sie an den Landesvorstand und die
7 Kreisverbände weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden spätestens drei Wochen
8 vor der LDV zugegangen sein. Die Verschickung der vorliegenden Anträge kann
9 elektronisch erfolgen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der
10 Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Landesfinanzrat, die
11 Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz, die GARRP e.V.,
12 sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag."

13 Neue Version:

14 "Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der LDV der
15 Landesgeschäftsstelle vorliegen. Diese leitet sie an den Landesvorstand und die
16 Kreisverbände weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden spätestens drei Wochen
17 vor der LDV zugegangen sein. Die Verschickung der vorliegenden Anträge kann
18 elektronisch erfolgen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der
19 Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Landesfinanzrat, die
20 Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz, die GARRP e.V.,
21 sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag. Jedes Mitglied kann
22 Änderungsanträge zu Anträgen an die LDV stellen. Änderungsanträge müssen
23 spätestens zwei Tage vor Beginn der LDV vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die
24 vorangegangene LDV einen noch früheren Antragsschluss festgelegt hat.
25 Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind jederzeit möglich."

Begründung

Mit dem ersten Satz erfolgt eine Klarstellung der Antragsberechtigung für Änderungsanträge. Dies ist bislang nur in der Geschäftsordnung für die LDVen festgelegt, die jeweils zu Beginn der aktuellen LDV beschlossen wird. Eine Verankerung in der Satzung vereinfacht das Verfahren.

Mit dem zweiten Satz erfolgt die Einführung einer Frist für Änderungsanträge. Dies ermöglicht eine adäquate und konstruktive Befassung mit Änderungsanträgen: sie können dann beim Antragsteller*innentreffen besprochen werden. Insbesondere für Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen ist die derzeit in der Geschäftsordnung vorgesehene Regel, dass Änderungsanträge "jederzeit" möglich sind, der potentiellen Bedeutung nicht angemessen.

Der letzte Satz stellt klar, dass Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen jederzeit möglich sein müssen, da Dringlichkeitsanträge unter Umständen erst am Tag der LDV gestellt werden.

S-3NEU Ergänzung in §16 Der Landesfinanzrat

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 I.
- 2 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung des §16 Abs (2)
- 3 der Landessatzung:
- 4 aktuelle Version:
- 5 (2) Er wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Landesvorstand mit einer
- 6 Frist von vier Wochen eingeladen; auf Antrag von fünf Kreisverbänden muss der
- 7 Landesvorstand eine Landesfinanzratssitzung einberufen.
- 8 Ergänzung am Ende des Absatzes:
- 9 „Die Sitzungen des Landesfinanzrates sind auch in digitaler Form, bspw. als
- 10 Telefon- oder Videokonferenz möglich.“
- 11 II. Die Regelung tritt am Tag nach der Landesdelegiertenversammlung in Kraft.

Begründung

erfolgt mündlich

Der Antrag ist inhaltlich deckungsgleich mit der Version S-3. Es wurde lediglich eine Inkrafttretungsregelung ergänzt.

S-4NEU Änderung in § 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 I.
- 2 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Anpassung des §5 der
3 Landessatzung:
- 4 alte Version:
- 5 (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein
6 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Landesorgane, -kommissionen und
7 Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.
- 8 neue Version:
- 9 (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein
10 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Landesorgane, -kommissionen und
11 Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen zu
12 besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden
13 Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Von dem Begriff „Frauen“ werden
14 alle erfasst, die sich selbst so definieren.
- 15 II. Das geänderte Statut tritt am Tag nach der Landesdelegiertenversammlung in
16 Kraft.

Begründung

Anpassung in Umsetzung der Beschlüsse auf der BDK in Bielefeld (siehe: <https://cms.gruene.de/uploads/documents/Satzung-Geschlechtliche-Vielfalt-Beschluss-BDK-11-2019.pdf>)

Der Antrag ist inhaltlich deckungsgleich mit der Version S-4. Es wurde lediglich eine Inkrafttretungsregelung ergänzt.

S-5NEU Änderungen am Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

1 I.

2 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Änderungen und Ergänzungen
3 am Frauenstatut:

4 a) Einfügung Präambel:

5 Dem Frauenstatut wird eine Präambel mit folgendem Wortlaut vorangestellt.

6 „Präambel

7 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
8 Ziel von

9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines
10 der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle
11 erfasst, die sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte
12 Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von
13 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer
14 Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind
15 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.“

16 b) Ersetzen § 1 Mindestquotierung durch:

17 §1 „Gleichberechtigte Teilhabe“

18 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
19 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
20 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“
21 werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

22 (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und von BÜNDNIS
23 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte
24 mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen
25 die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren
26 sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen
27 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -
28 gremien sind möglich. Alle Landesorgane, -kommissionen und
29 Landesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu
30 besetzen.

31 (3) Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,
32 bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes
33 entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den
34 Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein
35 Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum
36 beantragen.

37 (4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
38 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und
39 nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe
40 erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu
41 achten und zu stärken.

42 c) Ersetzen in §2 Versammlungen:

43 Abs (1) ersetzen durch:

44 (1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird
45 mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens
46 die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten
47 geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen
48 vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der
49 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

50 d) Einföhrung in §2 als neuer Abs (4):

51 (4)neu „Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die
52 Mindestquotierung von Frauen zu wahren“.

53 e) Streichung in § 3 Frauenabstimmung und Vetorecht:

54 (3) Lehnen die Frauen eine Öffnung von den Frauen zustehenden Plätzen in Gremien
55 und auf Wahllisten für alle Mitglieder nach § 1 dieses Frauenstatuts ab, so
56 bleiben diese Plätze bis zur nächsten Versammlung unbesetzt, sofern dem
57 gesetzliche Fristen nichtentgegenstehen. Ein erneutes Veto gegen eine Öffnung
58 ist möglich

59 f) In §5 Einstellung von Arbeitnehmer*innen:

60 Ersetze den Begriff "Mindestparität" durch "Mindestquotierung".

61 II. Das geänderte Statut tritt am Tag nach der Landesdelegiertenversammlung in
62 Kraft.

Begründung

Anpassung in Umsetzung der Beschlüsse auf der BDK in Bielefeld (siehe: <https://cms.gruene.de/uploads/documents/Satzung-Geschlechtliche-Vielfalt-Beschluss-BDK-11-2019.pdf>)

Aktuelle Fassung des Frauenstatutes: https://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/B_Frauenstatut.pdf

Der Antrag ist inhaltlich deckungsgleich mit der Version S-5. Es wurde lediglich eine Inkrafttretungsregelung ergänzt.

S-6 Anpassungen LAG-Statut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Änderungen des LAG-
2 Statutes:
- 3 §4 Struktur und Arbeit
- 4 In (1) wird folgende Passage gestrichen: "Zwischen den Terminen können
5 Beratungen und Beschlussvorbereitungen über Telefonkonferenzen oder Online-
6 Formate stattfinden. Hier gelten die gleichen Regularien und
7 Beschlussfähigkeitsregelungen wie für physische Sitzungen."
- 8 (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist physisch beschlussfähig, wenn mindestens
9 fünf LAG-Mitglieder aus drei Kreisverbänden anwesend sind.
- 10 4neu) Sitzungen über Videokonferenzen und Telefonkonferenzen sind möglich.
11 Voraussetzung für eine Beschlussfähigkeit ist eine Einladung über den gesamten
12 LAG-Verteiler und eine Anwesenheit ab zehn LAG-Mitgliedern aus mind. fünf
13 Kreisverbänden.
- 14 §5 Sprecher*innen und Delegierte
- 15 In (6) wird folgende Passage gestrichen: „Sollte eine LAG bei einer Wahl einen
16 Frauenplatz für Männer geöffnet haben, kann dieser bei der folgenden Wahl nach
17 zwei Jahren nicht erneut geöffnet werden und muss mit einer Frau besetzt
18 werden.“

Begründung

Die Änderungen in §4 ermöglichen die digitale LAG-Sitzungen, auf denen dann auch Beschlüsse gefasst werden können. Dies ist aktuell nur im Rahmen von Präsenzterminen möglich, während Telefonkonferenzen und Online-Formate nur zur Beratung und Beschlussvorbereitung genutzt werden können.

Die Streichung in §5 Abs (6) ergibt sich aus den entsprechenden Beschlüssen der BDK in Bielefeld 2019. Siehe: <https://cms.gruene.de/uploads/documents/Satzung-Klarstellung-gleichberechtigte-Teilhabe-Beschluss-BDK-11-2019.pdf>

Aktuelle Fassung des LAG-Statutes: https://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/LAG-Statut_2017NEU.pdf

S-6NEU Anpassungen LAG-Statut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 I.
- 2 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Änderungen des LAG-
3 Statutes:
- 4 §4 Struktur und Arbeit
- 5 In (1) wird folgende Passage gestrichen: "Zwischen den Terminen können
6 Beratungen und Beschlussvorbereitungen über Telefonkonferenzen oder Online-
7 Formate stattfinden. Hier gelten die gleichen Regularien und
8 Beschlussfähigkeitsregelungen wie für physische Sitzungen."
- 9 (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist physisch beschlussfähig, wenn mindestens
10 fünf LAG-Mitglieder aus drei Kreisverbänden anwesend sind.
- 11 4neu) Sitzungen über Videokonferenzen und Telefonkonferenzen sind möglich.
12 Voraussetzung für eine Beschlussfähigkeit ist eine Einladung über den gesamten
13 LAG-Verteiler und eine Anwesenheit ab zehn LAG-Mitgliedern aus mind. fünf
14 Kreisverbänden.
- 15 §5 Sprecher*innen und Delegierte
- 16 In (6) wird folgende Passage gestrichen: „Sollte eine LAG bei einer Wahl einen
17 Frauenplatz für Männer geöffnet haben, kann dieser bei der folgenden Wahl nach
18 zwei Jahren nicht erneut geöffnet werden und muss mit einer Frau besetzt
19 werden.“
- 20 II. Das geänderte Statut tritt am Tag nach der Landesdelegiertenversammlung in
21 Kraft.

Begründung

Die Änderungen in §4 ermöglichen die digitale LAG-Sitzungen, auf denen dann auch Beschlüsse gefasst werden können. Dies ist aktuell nur im Rahmen von Präsenzterminen möglich, während Telefonkonferenzen und Online-Formate nur zur Beratung und Beschlussvorbereitung genutzt werden können.

Die Streichung in §5 Abs (6) ergibt sich aus den entsprechenden Beschlüssen der BDK in Bielefeld 2019. Siehe: <https://cms.gruene.de/uploads/documents/Satzung-Klarstellung-gleichberechtigte-Teilhabe-Beschluss-BDK-11-2019.pdf>

Aktuelle Fassung des LAG-Statutes: https://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/LAG-Statut_2017NEU.pdf

Der Antrag ist inhaltlich deckungsgleich mit der Version S-6. Es wurde lediglich eine Inkrafttretungsregelung ergänzt.

S-1 Ergänzung in § 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung in § 7 der
2 Landessatzung:
- 3 aktuelle Version:
- 4 "(...) (7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß
5 geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl
6 für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel
7 wird nach folgender Formel berechnet:
- 8 a) Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder
9 im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis
10 wird kaufmännisch gerundet.
- 11 b) Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte
12 vertreten.“
- 13 Vorgeschlagene ERGÄNZUNG nach Absatz 7 in §7:
- 14 § 7 Abs (8NEU): Abweichend von den in § 7 Abs. (7) Nr. a. u. b. getroffenen
15 Regelungen kann die Landesdelegiertenversammlung in verkleinertem Rahmen
16 einberufen werden, wenn
- 17 1. der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig beschließt, dass aufgrund
18 einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie bpw. der Corona-Pandemie) oder
19 anderen schwerwiegenden Ereignissen eine sichere Durchführung einer LDV in
20 der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu
21 riskant sein wird oder die maximale Teilnehmer*innenzahl für
22 Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen, auf weniger als die in der
23 Satzung festgelegte Delegiertenzahl begrenzt wird, sowie
 - 24 2. der erweiterte Landesvorstand dieser Feststellung mit Mehrheit von
25 mindestens $\frac{3}{4}$ seiner gewählten Mitglieder zustimmt.
 - 26 3. In diesen Fällen findet folgender Delegiertenschlüssel Anwendung: Die
27 Delegiertenzahl für die LDV beträgt 67 (allgemeine Delegiertenzahl). Die
28 Formel bleibt gleich. Jeder Kreisverband wird durch mindestens zwei
29 stimmberechtigte Delegierte vertreten. Das Frauenstatut findet auch in
30 diesem Sonderfall Anwendung.“
- 31 Anpassung der nachfolgenden Nummerierung (redaktionell).

Begründung

Mit dieser Ergänzung der Satzung soll ermöglicht werden, dass eine Landesdelegiertenversammlung in Ausnahmefällen auch mit einer verringerten Delegiertenzahl stattfinden kann, um zentrale Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen, die nicht an andere Gremien der Partei delegiert werden können. Damit soll der politischen Handlungsunfähigkeit in Extremsituationen vorgebeugt werden.

S-3 Ergänzung in §16 Der Landesfinanzrat

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung des §16 Abs (2)
- 2 der Landessatzung:
- 3 aktuelle Version:
- 4 (2) Er wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Landesvorstand mit einer
- 5 Frist von vier Wochen eingeladen; auf Antrag von fünf Kreisverbänden muss der
- 6 Landesvorstand eine Landesfinanzratssitzung einberufen.
- 7 Ergänzung am Ende des Absatzes:
- 8 „Die Sitzungen des Landesfinanzrates sind auch in digitaler Form, bspw. als
- 9 Telefon- oder Videokonferenz möglich.“

Begründung

erfolgt mündlich

S-4 Änderung in § 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Anpassung des §5 der
2 Landessatzung:

3 alte Version:

4 (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein
5 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Landesorgane, -kommissionen und
6 Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.

7 neue Version:

8 (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein
9 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Landesorgane, -kommissionen und
10 Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen zu
11 besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden
12 Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Von dem Begriff „Frauen“ werden
13 alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Begründung

Anpassung in Umsetzung der Beschlüsse auf der BDK in Bielefeld (siehe: <https://cms.gruene.de/uploads/documents/Satzung-Geschlechtliche-Vielfalt-Beschluss-BDK-11-2019.pdf>)

S-5 Änderungen am Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Änderungen und Ergänzungen
2 am Frauenstatut:

3 a) Einfügung Präambel:

4 Dem Frauenstatut wird eine Präambel mit folgendem Wortlaut vorangestellt.

5 „Präambel

6 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
7 Ziel von

8 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines
9 der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle
10 erfasst, die sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte
11 Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von
12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer
13 Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind
14 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.“

15 b) Ersetzen § 1 Mindestquotierung durch:

16 §1 „Gleichberechtigte Teilhabe“

17 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
18 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
19 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“
20 werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

21 (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und von BÜNDNIS
22 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte
23 mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen
24 die ungeraden Plätzen vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren
25 sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen
26 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -
27 gremien sind möglich. Alle Landesorgane, -kommissionen und
28 Landesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu
29 besetzen.

30 (3) Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,
31 bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes
32 entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den
33 Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein
34 Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum
35 beantragen.

36 (4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
37 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und

38 nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe
39 erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu
40 achten und zu stärken.

41 c) Ersetzen in §2 Versammlungen:

42 Abs (1) ersetzen durch:

43 (1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird
44 mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens
45 die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten
46 geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen
47 vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der
48 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

49 d) Einföhrung in §2 als neuer Abs (4):

50 (4)neu „Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die
51 Mindestquotierung von Frauen zu wahren“.

52 e) Streichung in § 3 Frauenabstimmung und Vetorecht:

53 (3) Lehnen die Frauen eine Öffnung von den Frauen zustehenden Plätzen in Gremien
54 und auf Wahllisten für alle Mitglieder nach § 1 dieses Frauenstatuts ab, so
55 bleiben diese Plätze bis zur nächsten Versammlung unbesetzt, sofern dem
56 gesetzliche Fristen nichtentgegenstehen. Ein erneutes Veto gegen eine Öffnung
57 ist möglich

58 f) In §5 Einstellung von Arbeitnehmer*innen:

59 Ersetze den Begriff "Mindestparität" durch "Mindestquotierung".

Begründung

Anpassung in Umsetzung der Beschlüsse auf der BDK in Bielefeld (siehe: <https://cms.gruene.de/uploads/documents/Satzung-Geschlechtliche-Vielfalt-Beschluss-BDK-11-2019.pdf>)

Aktuelle Fassung des Frauenstatutes: https://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/B_Frauenstatut.pdf

Unterlagen zum TOP Finanzen

Antragsteller*in: Landesvorstand

Tagesordnungspunkt: 2 Finanzen

Antragstext

- 1 Hier findet Ihr die gesammelten Unterlagen zum TOP 4 Finanzen, inklusive der
- 2 Anträge F-1 und F-2:

- 3 [https://gruene-](https://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/Downloads/Unterlagen_TOP_4_Finanzen.pdf)
- 4 [rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/Downloads/Unterlagen_TOP_4_Finanzen.pdf](https://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/Downloads/Unterlagen_TOP_4_Finanzen.pdf)

A-1 Ausnahmeregelung Delegiertenschlüssel für Januar-LDV

Antragsteller*in: Landesvorstand

Tagesordnungspunkt: 6 Anträge

Antragstext

- 1 Der Landesvorstand beantragt, dass die Landesdelegiertenversammlung folgenden
- 2 satzungsdurchbrechenden Beschluss fasst:
- 3 Abweichend von den Regelungen in §7 Abs (7), Punkt c findet für die erste
- 4 Landesdelegiertenversammlung im Jahr 2021, die für den Januar geplant ist, der
- 5 LDV-Delegiertenschlüssel 2020 Anwendung.

Begründung

Zum Zeitpunkt der Versammlung liegt der Delegiertenschlüssel 2021 noch nicht vor. Es ist außerdem für die Kreisverbände äußerst schwierig, bis zum geplanten Sitzungstermin bereits ihre Delegierten gewählt zu haben. Daher beantragt der Landesvorstand ausnahmsweise diese Abweichung von der eigentlichen Regelung der Landessatzung. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

A-2 Wahlvorschlag Antragskommission

Antragsteller*in: Landesvorstand

Tagesordnungspunkt: 6 Anträge

Antragstext

1 Der Landesvorstand schlägt der Landesdelegiertenversammlung (LDV) folgende
2 Personen als Mitglieder der Antragskommission für die
3 Landesdelegiertenversammlung am 14. und 15. November 2020 vor (in alphabetischer
4 Reihenfolge):

- 5 • Gunther Heinisch (KV Mainz)
- 6 • Misbah Khan (KV Bad Dürkheim)
- 7 • Pia Schellhammer (KV Mainz-Bingen)
- 8 • Josef Winkler (KV Rhein-Lahn)

Begründung

Der Personalvorschlag entspricht der vom Erweiterten Landesvorstand im August 2019 eingesetzten Programmgruppe. Weitere Begründung erfolgt mündlich.